



Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-242/21-26</b>	
Datum	22.06.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	28.06.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	beschließend

**Betreff:**

**Errichtung einer intelligenten Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im engeren Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzhemmnisse sowie dem Aufbau von Low-Cost Ladeinfrastruktur und Mobile Metering-Ladepunkten in Rüsselsheim am Main**

**Hier: Zuwendungsfähigkeit einzelner Ausgabepositionen**

**Bezug: DS-446/16-21**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlusstext:**

**A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. ein Teil der im Projekt CLEVER – Electric City entstehenden Aufwendungen/Auszahlungen nicht – anders als noch in Drucksache [446/16-21](#) angenommen – durch Erträge/Einzahlungen aus Fördermitteln finanziert werden können;
2. der zusätzliche Kreditbedarf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022 angemeldet wurde;
3. aufgrund des nicht beschlossenen Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2022 die Verwaltung nicht über die erforderlichen Kreditermächtigungen verfügt, um die vom Projektträger nicht als zuwendungsfähig anerkannten Kosten durch Kreditaufnahmen zu finanzieren;
4. die Finanzierung daher aus übertragenen investiven Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2021 erfolgen muss;
5. die Finanzierung aus dem Sachkonto 03052810AJ (Alexander von Humboldt-Schule – Umsetzung des Schulentwicklungsplans) in Höhe von 1.000.000 Euro erfolgt, da die entsprechenden Haushaltsmittel erst im Haushaltsjahr 2023 kassenwirksam werden. Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an den Baufortschritt und die Endabrechnung des Gesamtprojektes.

**Begründung:**

**A. Ziel**

Der Magistrat berichtet der Stadtverordneten in Form eines Zwischenberichts über den aktuellen Sachstand im Projekt CLEVER – Electric City in Bezug auf nicht-zuwendungsfähige

Aufwendungen/Auszahlungen. Zugleich muss die Finanzierung der Aufwendungen/Auszahlungen geklärt werden.

## **B. Ausgangslage**

In der Stadt Rüsselsheim am Main wurde der Grenzwert für Stickoxide von 40 µg /m<sup>3</sup> in der Vergangenheit regelmäßig überschritten. Aufgrund dieser Grenzwertüberschreitung konnte sich die Stadt Rüsselsheim am Main auf ein Förderprogramm des Bundes zur Verbesserung der innerstädtischen Luftqualität erfolgreich bewerben. In diesem Rahmen wurde unter anderem die Förderung für das Projekt CLEVER – Electric City beantragt und bewilligt. Hierbei wurde eine Förderung von 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt. In Drucksache 446/16-21 wurde der Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt, dass die Stadt Rüsselsheim selbst zu 100 Prozent der Kosten gefördert wird.

## **C. Beschlusshistorie**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018 über Drucksache 446/16-21.

## **D. Gesetzliche Grundlage**

Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes\*) (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)

Dreiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe - 43. BImSchV)

Förderaufruf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 28. Dezember 2017 über „Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im engen Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzhemmnisse sowie dem Aufbau von Low Cost-Infrastruktur und Mobile Metering-Ladepunkten“ im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 bis 2020“ (BANz AT 04.01.2018 B2)

## **E. Problem**

Im Rahmen des Sofortprogramms saubere Luft werden Bundesmittel zur Verfügung gestellt, um die Luftqualität in den Kommunen und Städten zu verbessern. Im Rahmen des Förderprogramms erhalten Kommunen und Städte eine Förderquote von 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Im knappen Regelwerk der Förderung ist beschrieben, dass sämtliche Ausgaben, die im engeren Zusammenhang mit dem Aufbau von Ladeinfrastruktur stehen, zuwendungsfähig sind. Eine genauere Bestimmung, welche Ausgaben konkret zuwendungsfähig sind, ist dem Aufruf nicht zu entnehmen. Anders als in anderen Förderprojekten werden auch seitens des Projektträgers keine Konkretisierungen der Förderrichtlinie durch sogenannte Merkblätter vorgenommen. Vielmehr muss bei Zweifeln in jedem Einzelfall beim Projektträger angefragt werden, ob oder ob nicht bestimmte Maßnahmen als zuwendungsfähig eingestuft werden. Zudem sind nur jene Ausgaben zuwendungsfähig, die im Förderzeitraum (derzeit bis Ende September 2022, im Falle einer Verlängerung bis Ende Dezember 2023) anfallen oder im Bezug zum Förderzeitraum stehen. Für diese Ausgaben gilt die beschriebene Förderquote von 100 Prozent. Als nicht-zuwendungsfähig eingestufte Ausgaben können jedoch nicht gefördert werden. Diese beiden Sachverhalte wurden von den damaligen Projektverantwortlichen offenbar falsch eingeschätzt.

Der Projektträger vertritt gegenüber der Stadt Rüsselsheim am Main die Auffassung, dass verschiedene Maßnahmen, insbesondere solche, welche die Bereitstellung der Parkplätze betreffen, als nicht in engerem Zusammenhang mit dem Aufbau von Ladeinfrastruktur zu sehen sind. Sie werden vom Projektträger daher als nicht zuwendungsfähig eingestuft. Hierzu zählen beispielsweise für das Projekt notwendige Maßnahmen wie die Kampfmittelondierung oder das Aufstellen von Beleuchtung an öffentlichen Parkplätzen. Darüber hinaus werden nur diejenigen Kosten übernommen, die während des Förderzeitraums anfallen. Der Betriebszeitraum der Ladesäulen, der für fünf Jahre beauftragt wurde, geht jedoch über den Förderzeitraum hinaus.

Seit Bekanntwerden der Förderproblematik wurden alle nicht zuwendungsfähigen Kosten, deren Umsetzung noch nicht beauftragt war und die einzeln aus dem Projekt herausgenommen werden konnten, gestrichen. Bei denjenigen Leistungen, die aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgten Beauftragung umgesetzt werden mussten, wurden seitdem intensive Verhandlungen mit dem Fördermittelgeber begonnen, um den Schaden für den Haushalt der Stadt Rüsselsheim am Main zu mindern.

Abweichend vom Fördermittelgeber vertritt die Stadt Rüsselsheim am Main zumindest bei einem Teil der als nicht zuwendungsfähig eingestuften Maßnahmen die Auffassung, dass diese als zuwendungsfähig im Sinne der Förderrichtlinie einzustufen sind.

## **F. Lösung**

Um das CLEVER Electric City Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss bringen zu können und aufgrund bestehender Beauftragungen und vertraglicher Bindungen ist die Differenz der Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen aus Fördermitteln durch Haushaltsmittel auszugleichen.

Bei sämtlichen noch nicht beauftragten Leistungen wird auf die Zuwendungsfähigkeit geachtet, bevor diese beauftragt werden. Sollten noch ausstehende Leistungen nicht zuwendungsfähig sein, sind diese nur dann zu beauftragen, wenn dies zwingend für eine erfolgreiche Umsetzung erforderlich ist.

### Aktueller Stand der Verhandlungen:

Inzwischen konnte hinsichtlich der Kampfmittelondierung die Einigung gefunden werden, dass sich die Stadt Rüsselsheim am Main sich lediglich zu einem Anteil von drei Prozent an den Kosten der Kampfmittelondierung beteiligt. Hinsichtlich der Beleuchtung, zusätzlicher Parkplatzanpassungen, der Grünpflege und der Reinigungsarbeiten konnte bislang kein Verhandlungsergebnis erzielt werden. Zusätzlich ist es laut Projektträger nicht verhandelbar, dass auch Betriebskosten nur maximal für den Förderzeitraum getragen werden können. Hinsichtlich der Ausgaben, die für eine deutliche Kennzeichnung von E-Parkplätzen durch farbliche Markierungen auf dem Boden entstehen würden, konnte ebenfalls noch kein Verhandlungsergebnis erzielt werden. Sämtliche Aufträge für Bodenmarkierungen wurden daher zurückgehalten.

## **G. Weiteres Vorgehen**

Im Rahmen der Durchführung des Projekts werden weitere Entsperrungsanträge beim Projektträger gestellt. Nach erfolgreicher Entsperrung werden weitere Mittel nach korrektem Zwischennachweis abgerufen. Im Rahmen dieses Vorgehens wird weiterhin mit dem Projektträger über die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben im Rahmen des CLEVER Electric City Projekts verhandelt.

## **H. Alternativen**

Da wesentliche Aufträge bereits erteilt wurden, gibt es seit Bekanntwerden der Förderproblematik keine Alternative, da seitdem lediglich zwingend erforderliche Ausgaben getätigt werden und die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten sind.

## **I. Kosten/Folgekosten**

Es finden derzeit weitere Verhandlungen mit dem Projektträger hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Kosten statt.

Zudem kann eine kostenneutrale Verlängerung des Projektes beantragt werden. Sollte eine solche Verlängerung erfolgen, würde dies eine längere Kostenübernahme von Betriebskosten ermöglichen, sodass sich die Belastung für den Rüsselsheimer Haushalt verringert.

Ein Großteil der im Projekt anfallenden Kosten wird nach Aufmaß und Aufwand abgerechnet. Diese Kosten sind noch nicht eindeutig zu beziffern.

All diese Faktoren führen dazu, dass ein die entstehende Haushaltsbelastung noch nicht exakt zu beziffern ist. Derzeit wird die zu erwartende Haushaltsbelastung auf einen hohen sechsstelligen bis maximal niedrigen siebenstelligen Betrag geschätzt.

Im Produkt 130412000 wurden für den Haushalt 2022 folgende Beträge angemeldet:

- Erträge aus Fördermitteln für den Betrieb der Ladeinfrastruktur: 200.000 Euro (Konto 5421360)
- Aufwendungen für den Betrieb der Ladeinfrastruktur: 550.000 Euro (Konto 6179340)
- Einzahlungen aus Fördermitteln: 655.000 Euro (13041200ZC)
- Auszahlungen für den Aufbau der Ladeinfrastruktur: 1.655.000 Euro (13041200AH)

Das Verhältnis der Erträge und Aufwendungen umfasst die Betriebs-, Reinigungs- und Verkehrssicherungskosten, für den gesamten Betriebszeitraum von fünf Jahren. Hier entsteht im Saldo ein Defizit von 350.000 Euro. Beim Verhältnis von Einzahlungen und Auszahlungen handelt es sich um eine überschlägige Schätzung der zu erwartenden Deckungslücke. Hier wird mit der Annahme eines Defizites von 1.000.000 Euro geplant.

## **J. Finanzierung**

Die Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht aus Fördermitteln gegenfinanziert werden können, werden aus den unter I. genannten Produktsachkonten finanziert.

Aufgrund des nicht beschlossenen Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2022 verfügt die Verwaltung nicht über die erforderlichen Kreditermächtigungen, um die vom Projektträger nicht als zuwendungsfähig anerkannten Kosten durch Kreditaufnahmen zu finanzieren. Die Finanzierung kann daher rechtmäßig nur aus übertragenen investiven Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2021 erfolgen. In der erforderlichen Größenordnung von rund 1 Million Euro stehen entsprechende Mittel in Sachkonto 03052810AJ (Alexander von Humboldt-Schule – Umsetzung des Schulentwicklungsplans) zur Verfügung. Die Maßnahme Alexander von Humboldt-Schule – Umsetzung des Schulentwicklungsplans - wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die Verschiebung des Mittelabflusses wird regelmäßig im Rahmen der Projektausführung überwacht und im Zuge der Haushaltsfortschreibung angepasst. Dies resultiert u.a. aus den nicht vorhersehbaren und nicht steuerbaren Zeitpunkten der Rechnungsstellung von Fachfirmen und Planern. Zum Ende des Projektes werden diese Zeitpunkte immer konkreter und können nachgesteuert werden.

## **K. Auswirkung auf Dritte**

Keine zusätzlichen Auswirkungen auf Dritte.

## **L. Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und die Arten**

Die Förderproblematik hat keine Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und die Arten.

Rüsselsheim am Main, den 28.06.2022

Udo Bausch  
Oberbürgermeister